

digst worden sein sollte. Sie umfaßt also Militair- wie Civilbehörden, da man bekanntlich auch durch Nichtthandeln, durch Vernachlässigungen fahrlässige Tödtungen begehen kann.

Abg. Sachse: Das Minoritätsgutachten hat allerdings in seinem Antrage auf Erörterung anscheinend viel für sich, wenn man es aber genau betrachtet, so läuft es doch trotz der Verwahrung des Herrn Referenten auf eine Untersuchung hinaus, namentlich wenn man voraussetzt, daß Verdacht vorhanden ist. Dies ist aber nach dem Majoritätsgutachten und nach der Beifuge der Regierungsmittheilung unter B. keineswegs so bestimmt anzunehmen. Wenn ich gegen die Gründe des Majoritätsgutachtens noch etwas zu erinnern hätte, so wäre es das, daß die Majorität sich bescheidet, es bedürfe keiner eidlichen Bestärkung der in den Erörterungen der Sache abgehörten Zeugen. Es ist schon mehrfach erwähnt worden, die Erörterungen seien keine legalen, weil sie nicht von der competenten Behörde ausgegangen seien. Die competente Behörde ist eigentlich die Polizeibehörde, welche da, wo, wie in Leipzig, die Justiz von der Verwaltung getrennt ist, solche Erörterungen vorläufig anzustellen, und welche dann an den Untersuchungsrichter die Sache zur Beschlußfassung abzugeben hat, ob die Untersuchung einzuleiten sei oder nicht. Folglich hätte nach dem gewöhnlichen Gange, der in dem vorliegenden Falle, der Wichtigkeit ungeachtet, keine Ausnahme hätte erleiden sollen, die Polizeibehörde Erörterung anstellen müssen, und die Sache dann an das Kriegsgericht, oder in so fern man nicht bestimmt angenommen oder vorausgesetzt hätte, es sei unmittelbar von dem Militair die Tödtung erfolgt, an die Criminalbehörde des Orts abgeben sollen. Alles das ist nicht geschehen, es sind keine Sectionen vorgenommen worden, keine Untersuchungen darüber, ob die Tödtung durch Schießen erfolgt ist. Ich weiß wohl, man setzt das als notorisch voraus, nimmt das für bekannt an; wenn aber von einer Untersuchung die Rede ist, muß auch der objective Thatbestand in Gewißheit gebracht sein. Wenn der Richter einige oder mehrere Diener abordnet, um z. B. eine Ausrüstung oder Exemission zu bewirken, oder um eine oder mehrere Personen zu verhaften, und wenn da Widerstand stattfindet, der die Diener nöthigt, Gewalt anzuwenden, die zur Folge hat, daß mehr oder minder bedeutende Verwundungen und Verletzungen stattfinden, so würde dessenungeachtet der Richter, sobald er davon hört, nicht mit der Untersuchung gegen die Diener verfahren, als ob sie ihr Befugniß überschritten hätten, sondern er nimmt an, sie hätten pflichtmäßig in ihrem Rechte sich bewegt. Die gleiche Voraussetzung muß auch in Bezug auf das Militair bei den Ereignissen vom 12. August stattfinden. Ein anderes Ansehen gewinnt freilich die Sache dann, wenn die Betheiligten oder Leute aus dem Volke sagen: nein, die Diener des Gerichts haben weit mehr gethan, haben ohne alle Nothwendigkeit so viel Gewalt gebraucht. Dann würde das den Richter nöthigen, ehe er mit der Untersuchung verfährt, gerichtliche Erörterungen anzustellen. Bestätigen diese Erörterungen, daß sie nicht ihr Befugniß überschritten, daß sie wirklich genöthigt wa-

ren, in der Maaße Gewalt anzuwenden, daß sie sogar Verwundung herbeiführte, so würde mit der Untersuchung zu beginnen sein. Ist nun dieser Fall jetzt vorhanden? Weder das Polizeiamt in Leipzig, noch das Kriegsgericht, noch die vorgesezte höhere Behörde hat, diese auch nach angestellter Erörterung nicht, die Sache für geeignet gefunden, mit der Untersuchung zu verfahren. Allein von anderer Seite ist doch nachdrücklich und vielseitig Anregung deshalb geschehen, und mit Bezug auf Thatfachen behauptet worden, es erscheine noch nothwendig, durch Untersuchung zu erörtern und festzustellen, ob wirklich ein Verbrechen begangen sei. Die Erörterungen, welche von der Staatsregierung damals angestellt worden sind, haben gewissermaßen polizeilichen Character; allein in so fern fehlt ihnen die beweisende Kraft, als keine einzige Vereidung der befragten Zeugen stattgefunden hat. Es ist zwar von der Deputation gesagt worden, diese Vereidung sei nach unserer jetzigen vaterländischen Gesetzgebung in vorliegendem Falle aus dem Grunde des möglichsten Ersparens von Eidesleistungen zu vermeiden gewesen, und in der Mittheilung der Staatsregierung wird deshalb auf Stübel's Criminalverfahren §. 2794 und 2840 Bezug genommen. Allein ich glaube doch wohl, daß diese Ansicht nach dem neuern Gerichtsgebrauche und wenigstens in einem solchen schweren Falle nicht würde Stand halten können. Man würde schwerlich sich damit begnügen, in einem solchen, ja selbst bei einem bei weitem minder wichtigen Falle, als dem vorliegenden, auf bloße unbeeidigte Aussagen die Sache auf sich beruhen zu lassen, wenn zumal der ersten Beschlußfassung widersprochen und Anregung zum Untersuchungsverfahren geschehen ist, wenn Umstände angeführt worden, nach welchen zweifelhaft ist, ob wirklich kein Vergehen in dem Gebrauche der Waffen vorliege, ob die Präsuntion der Rechtmäßigkeit der Waffengewalt vorhanden sei. Das ist nach meiner Privatüberzeugung wohl kaum zweifelhaft; denn schwere Verbrechen waren bereits verübt, waren noch in vollem Gange. Es war Tumult, Aufruhr, Friedensbruch, nicht bloß grobe Beleidigung eines hohen Familiengliedes, welches präsumtiv der Thronfolger ist, es war zugleich lebensgefährliche Drohung, nach dem wenigstens, was ich vernommen habe, obschon davon nichts in den Erörterungen enthalten ist, vorhanden. Daß die Erörterungen zu dem Zwecke voller Unparteilichkeit und aller Wahrheit nicht allein von Seiten der Regierung angeordnet, sondern auch in gleicher Weise von dem Herrn Commissar und den Staatsbeamten, die ihm beigegeben wurden, geführt worden sind, davon bin ich vollkommen überzeugt. Widersprüche, und zwar nicht bloß einige, sondern mehrere sind darin allerdings in Betreff der Zeugenaussagen zwischen denen vorhanden, welche nichts wußten, etwas nicht gesehen oder gehört hatten, und denen, welche Thatfachen behaupten. Nun ist aber in allen Criminal- und Civilsachen und überhaupt in jeglichen Angelegenheiten demjenigen gegenüber, welcher eine Thatfache behauptet, einem Andern, der aussagt, daß er nichts davon weiß, bekannten Rechtsgrundsätzen gemäß, keine Bedeutung beizulegen, jener ist einem nichts sagenden Zeugen gleich. Es würde daher, wenn zu einer Vereidung verschrift-